

<b>1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Lindewitt, Kreis Schleswig-Flensburg</b>
---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt vom 07.03.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Lindewitt erlassen:

### § 1

§ 3 Abs. 2 „**Bürgermeisterin/Bürgermeister**“ wird ergänzt:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet ferner über

10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu **5.000 €** soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind.

### § 2

§ 5 Abs. 1 „**Ständige Ausschüsse**“ wird ergänzt:

- c) Brandschutzausschuss  
Zusammensetzung: 5 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Brandschutzangelegenheiten

Aus dem bisherigen Buchstaben c) wird d) usw..

In die Ausschüsse zu b), c) und d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen/vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Abs. 2 „**öffentliche und nicht öffentliche Ausschusssitzungen**“ wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

### § 3

#### In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 15.03.2013 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lindewitt, den 15.03.2013

(Siegel)

gez.

(Reinhard Friedrichsen)  
- Bürgermeister -